

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung :

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung :

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GFZ Geschoßflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

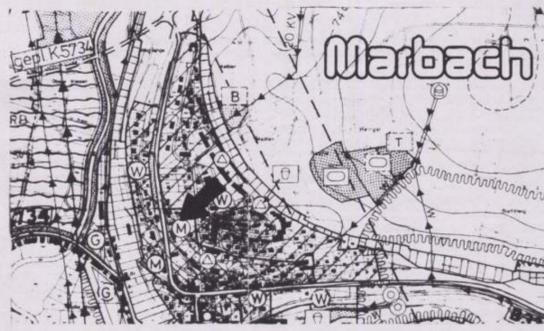
O Offene Bauweise
 Baugrenze

Sonstige Planzeichen :

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Ga Garagen
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Hauptfirstrichtung
SD Satteldach
42-48° Dachneigung
 Unverbindliche Festlegung von Grundstücksgrenzen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	
Bauweise	Dachform Dachneigung	

Auszug aus dem wirksamen FNP der V.G. Villingen-Schwenningen in der Fassung v. 21.04.89
M 1 : 10 000



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschuß**
Der Gemeinderat hat am 15.11.1989 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschuß wurde am 01.03.1990 öffentlich bekanntgemacht.
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.03.1990 durchgeführt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Gemeinderat hat am 05.05.1993 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 27.09.1993 bis einschließlich 29.10.1993 öffentlich ausgelegen.
- Satzungsbeschuß**
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 21.09.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Anzeigeverfahren**
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 10.03.1999 Az.: 21 / 2511.2-18 / 95 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 24.04.1999 rechtsverbindlich.

Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den 28.4.99

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
 Vermessungsamt Villingen-Schwenningen, den 21. Dez. 1998
 Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den 22. Dez. 1998

Villingen - Schwenningen

**BEBAUUNGSPLAN
 HIRTENBÜHLSTEIG -
 ZEHNTWEG**

Stadtbezirk Marbach

Stadtplanungsamt



Datum	Zeichen	Datum	Zeichen
Gez. 03.06.92	We	Geländ	
Geländ 09.12.92	Ba		
Amtsleiter		Dezernent	
Den 21/12/98		Den 21/12/98	
Maßstab 1 : 500		Stat. Nr. Mb/1999-1	